

Beitragsordnung des 1. Badminton-Clubs Rathenow 1957 e.V.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 23.11.2019 beschlossen und ist die 7. geänderte Fassung und tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

1. Der Beitrag:

Der Beitrag ist die wichtigste Quelle der Eigenfinanzierung des Vereins. Der Beitrag ist Bringepflicht. Tritt ein Mitglied aus dem 1. Badminton-Club Rathenow 1957 e.V. aus oder wird ein Mitglied gestrichen, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrags.

2. Die Beitragszahlung:

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu zahlen. Auf Antrag ist eine quartalsweise Zahlung per Dauerauftrag möglich. Die Beitragszahlung hat für alle Mitglieder bargeldlos (Überweisung/Dauerauftrag) zu erfolgen. Der Beitrag für das 1. Halbjahr bis zum 01. März und für das 2. Halbjahr bis zum 01. September auf das Konto des 1. Badminton-Club Rathenow 1957 e.V. (IBAN: DE07 1605 0000 3860 1959 39 / MBS) zu erfolgen. Der Beitrag kann auch für ein Kalenderjahr bei einer Fälligkeit bis zum 01. März des beitragspflichtigen Jahrs entrichtet werden.

3. Die Beitragshöhe:

Der Mitgliedsbeitrag ist in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Es gelten folgende Beitragsgruppen (Beitrag/Monat):

- | | |
|---|------------|
| a) Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 8,00€ |
| b) Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr | 10,00€ |
| c) Vorstandsmitglieder; Übungsleiter ab min. 20 Übungsstunden | 50% von 3b |
| d) Beitrag bei ruhender Mitgliedschaft für Personen / Pkt. 3a | 50% von 3a |
| Beitrag bei ruhender Mitgliedschaft für Personen / Pkt. 3b | 50% von 3b |
| e) Tritt eine Person nicht am Fälligkeitstag der halbjährlichen Beitragszahlung dem 1. Badminton-Club Rathenow 1957 e.V. bei, sondern im Laufe eines Halbjahres, so gilt der erste Kalendertag des betreffenden Eintrittsmonats als Eintrittsdatum. Es wird ein anteiliger Beitrag erhoben. | |
| f) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. | |

4. Die Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr ist in ihrer Höhe durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Die Aufnahmegebühr beträgt 20,-€. Sie stellt eine Einmalzahlung dar und ist bei Eintritt in den Verein fällig.

Die Aufnahmegebühr ist nicht rückzahlbar.

5. Der Verzug der Beitragszahlung:

Kommt ein Mitglied selbstverschuldet mit der Beitragszahlung 1 Monat in Verzug, wird es zweimal schriftlich angemahnt. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,-€ erhoben. Einen Monat nach dem Versenden der 2. Mahnung ist vom Vorstand eine Entscheidung zur weiteren Mitgliedschaft des säumigen Mitglieds zu treffen.